

II. Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen

1. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Artikel 2, Artikel 5, Artikel 6)

Artikel 2

- (1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.
- (2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.
- (3) Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz auf Gold geteilten Feld einen schrägrechten grünen Rautenkranz. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 5

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, die sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

- (1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.
- (2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.
- (3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/ 1992, S. 243 ff.

2. a) Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) vom 31. März 1999

Der Sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens des sorbischen Volkes, das in der Nieder- und Oberlausitz seine angestammte Heimat hat und seine Sprache und Kultur bis in die heutige Zeit bewahrt hat, seine Identität auch in Zukunft zu erhalten,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für den Schutz und die Bewahrung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung trägt,

im Bewusstsein, dass der Schutz, die Pflege und Entwicklung der sorbischen Werte sowie die Erhaltung des sorbisch-deutschen Charakters der Lausitz im Interesse des Freistaates Sachsen liegen,

in Erkenntnis, dass das Recht auf die nationale und ethnische Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Volksgruppen- und Minderheitenrechte keine Gabe und kein Privileg, sondern Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind,

in Erfüllung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten internationalen Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen,

unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, Artikel 35 des Einigungsvertrages, ergänzt um die Protokollnotiz Nummer 14, und die Verfassung des Freistaates Sachsen

beschließt der Sächsische Landtag, ausgehend von Artikel 6 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG).

§ 1

Sorbische Volkszugehörigkeit

Zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei. Es darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen keine Nachteile erwachsen.

§ 2

Recht auf sorbische Identität

(1) Die im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.

(2) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln.

(3) Das sorbische Volk und jeder Sorbe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer angestammten Heimat und ihrer Identität. Der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet gewährleisten und fördern Bedingungen, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe als wesentliche Bestandteile ihrer Identität zu bewahren und weiterzuentwickeln.

§ 3

Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Kamenz, Bautzen und des Niederschlesischen Oberlausitzkreises, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.

(2) Im einzelnen umfasst das sorbische Siedlungsgebiet die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind. Änderungen der Gemeindezugehörigkeit berühren nicht die Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet.

(3) Durch das sorbische Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Identität bestimmt. Im Einzelfall kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag einer Gemeinde, nach Anhörung des jeweiligen Landkreises, der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 und des Rates für sorbische Angelegenheiten gemäß § 6, Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren.

(4) Der besondere Charakter des sorbischen Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalplanung zu berücksichtigen,.

§ 4 Sorbische Farben und Hymne

(1) Farben und Wappen der Sorben können im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.

(2) Die sorbische Hymne kann im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.

§ 5 Interessenvertretung der Sorben

Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

§ 6 Rat für sorbische Angelegenheiten

(1) Der Sächsische Landtag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß § 3 steht für die Wahl ein Vorschlagsrecht zu.

(2) In Angelegenheiten, die die Rechte der sorbischen Bevölkerung berühren, haben der Sächsische Landtag und die Staatsregierung den Rat für sorbische Angelegenheiten zu hören.

(3) Die Mitglieder des Rates für sorbische Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Abfindung.

§ 7 Bericht der Staatsregierung

Die Staatsregierung erstattet dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen.

§ 8 Sorbische Sprache

Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

§ 9 Sorbische Sprache vor Gerichten und Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet haben die Bürger das Recht, sich vor Gerichten und Behörden des Freistaates Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der sorbischen Sprache zu bedienen. Machen sie von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie sich der deutschen Sprache bedienen. In sorbischer Sprache vorgetragene Anliegen der Bürger können von den Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in

sorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen den sorbischen Bürgern hieraus nicht entstehen.

(2) Der Freistaat Sachsen setzt sich dafür ein, dass die Festlegungen des Absatzes 1 auch auf Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung, die im sorbischen Siedlungsgebiet ansässig sind, angewandt werden.

§ 10

Zweisprachige Beschilderung

(1) Die Beschilderung im öffentlichen Raum durch die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Straßen, Wegen, öffentlichen Plätzen und Brücken, soll im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache erfolgen.

(2) Der Freistaat Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass auch andere Gebäude von öffentlicher Bedeutung im sorbischen Siedlungsgebiet in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.

§ 11

Ansprechpartner bei den Behörden

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet soll bei den Behörden des Freistaates Sachsen und den Behörden der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts möglichst ein der sorbischen Sprache mächtiger Mitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Im sorbischen Siedlungsgebiet wirkt der Freistaat Sachsen darauf hin, dass die Belange der Sorben sowie der Erwerb sorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessene Berücksichtigung finden.

§ 12

Wissenschaft

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur.

(2) Der Freistaat Sachsen unterhält eine universitäre Forschungs- und Lehrereinrichtung für Sorabistik an der Universität Leipzig.

§ 13

Kultur

(1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.

§ 14

Medien

Der Freistaat Sachsen ist bemüht, dass die sorbische Sprache und Kultur insbesondere durch sorbischsprachige Sendungen und Beiträge in den Medien angemessen berücksichtigt werden.

§ 15 **Länderübergreifende Zusammenarbeit**

(1) Der Freistaat Sachsen fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die länderübergreifenden Interessen der Sorben der Nieder- und Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet er mit dem Land Brandenburg zusammen.

(2) Der Freistaat Sachsen bezieht die sorbischen Verbände und Institutionen in seine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Ländern und Staaten angemessen ein.

§ 16 **Verkündung**

Dieses Gesetz wird in deutscher und obersorbischer Sprache verkündet.

§ 17 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung vom 23. März 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen S. 191), soweit es nach Maßgabe des Artikels 3 des Rechtsbereinigungsgesetzes des Freistaates Sachsen vom 17. April 1998 (SächsGVbl. S. 151, 152) fortgilt, § 3 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777, 783), und § 3 des Gesetzes zur Ausführung verfahrensrechtlicher und grundstücksrechtlicher Vorschriften im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (Justizausführungsgesetz - JuAG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 638) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bautzen, den 31. März 1999

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/ 1999, S. 161 ff.

„Anlage“
(zu § 3 Abs. 2)

„Příloha“
(k § 3 wotr. 2)

Landkreise
Städte und Gemeinden
mit den Gemeindeteilen

wokrjes
města a gmejny
z gmejnskimi dźělemi

lfd. Nr.

čó.deutsch/němsce

sorbisch/serbsce

**Niederschlesischer
Oberlausitzkreis**

**Delnjošlesko-hornjołužiski
wokrjes**

1. Bad Muskau

Bad Muskau
Köbeln

Mužakow

Mužakow
Kobjelin

2. Boxberg

Bärwalde
Boxberg
Kringelsdorf
Nochten
Reichwalde
Sprey

Hamor

Bjerwałd
Hamor
Krynhelecy
Wochozy
Rychwałd
Sprjowje

3. Gablenz

Gablenz
Kromlau

Jabłońc

Jabłońc
Kromola

4. Groß Düben

Groß Düben
Halbendorf

Dźěwin

Dźěwin
Brězowka

5. Hohendubrau 1)

Dauban
Gebelzig
Groß Saubernitz
Ober Prauske
Sandförstgen
Weigersdorf

(Wysoka Dubrawa)

Dubo
Hbjelsk
Zubornica
Hornje Brusy
Borštka
Wukrančicy

6. Klitten

Dürrbach
Jahmen
Kaschel
Klein-Radisch
Klitten
Tauer
Zimpel

Klětno

Dyrbach
Jamno
Košla
Radšowk
Klětno
Turjo
Cympl

7. Krauschwitz

Klein Priebus
Krauschwitz
Pechern
Podrosche
Sagar
Skerbersdorf
Werdeck

Krušwica

Přibuzk
Krušwica
Pěchč
Podroždź
Zagor
Skarbišecy
Werdek

8. Kreba-Neudorf

Kreba
Lache
Neudorf

Chrjebja-Nowa Wjes

Chrjebja
Čorna Truha
Nowa Wjes

Tschernske

- 9. Mücka**
Förstgen
Förstgen-Ost
Leipgen
Mücka

- 10. Quitzdorf am See** 1)
Horscha
Petershain

- 11. Rietschen**
Altliebel
Daubitz
Hammerstadt
Neuliebel
Rietschen
Teicha

- 12. Schleife**
Mulkwitz
Rohne
Schleife

- 13. Trebendorf**
Mühlrose
Trebendorf

- 14. Uhyst**
Drehna
Mönau
Rauden
Uhyst

- 15. Weißkeißel**
Haide
Weißkeißel

- 16. Weißwasser/O.L.**
Weißwasser/ O.L.

Landkreis Bautzen

- 1. Bautzen**
Altstadt
Auritz
Bloaschütz
Bolbritz
Burk
Döberkitz
Gesundbrunnen
Großwelka
Kleinseidau
Kleinwelka

Černsk

- Mikow**
Dołha Boršć
Dołha Boršć-Wuchod
Lipinki
Mikow

- (ohne sorbische Bezeichnung)
Hóršow
Hóznica

- Rěčicy**
Stary Lubolń
Dubc
Hamoršć
Nowy Lubolń
Rěčicy
Hatk

- Slepo**
Mulkecy
Rowno
Slepo

- Trjebin**
Miłoraz
Trjebin

- Delni Wujězd**
Tranje
Manjow
Rudej
Delni Wujězd

- Wuskidź**
Hola
Wuskidź

- Běła Woda**
Běła Woda

Wokrjes Budyšin

- Budyšin**
Stare Město
Wuricy
Błohašecy
Bolborcy
Bórk
Debrikecy
Strowotna studnja
Wulki Wjelkow
Zajdow
Mały Wjelkow

Löschau
Lubachau
Nadelwitz
Niederkaina
Oberkaina
Oberuhna
Ostvorstadt
Salzenforst
Schmochtitz
Stadtmitte
Stiebitz
Südvorstadt
Teichnitz
Temritz
Westvorstadt

2. Burkau 1)
Neuhof

3. Doberschau-Gaußig 1)

Arnsdorf
Brösang
Diehmen
Doberschau
Drauschkowitz
Dretschen
Gaußig
Gnaschwitz
Golenz
Grubschütz
Günthersdorf
Katschwitz
Neu-Diehmen
Neu-Drauschkowitz
Preuschwitz
Schlungwitz
Techritz
Weißnaußlitz
Zockau

4. Göda

Birkau
Buscheritz 2)
Coblenz
Dahren
Dobranitz
Döbschke
Dreikretscham
Dreistern
Göda
Jannowitz
Kleinförstchen
Kleinpraga
Kleinseitschen
Leutwitz

Lešawa
Lubachow
Nadżanecy
Delnja Kina
Hornja Kina
Horni Wunjow
Wuchodne Předměsto
Słona Boršč
Smochćicy
Centrum Města
Ścijecy
Južne Předměsto
Ćichońca
Ćemjercy
Zapadne Předměsto

(Porchow)
Nowy Dwór

(Dobruša-Huska)

Warnoćicy
Brězynka
Demjany
Dobruša
Družkecy

Drječín

Huska
Hnašecy
Holca
Hrubjelčicy
Hunčericy
Koćica
Nowe Demjany
Nowe Družkecy
Přišecy
Słónkecy
Čěchorjecy
Běle Noslicy
Cokow

Hodźij

Brěza
Bóšericy
Koblícy
Darin
Dobranecy
Debiškow
Haslow
Tři Hwězdy
Hodźij
Janecy
Mała Boršč
Mała Praha
Žičeńk
Lutyjecy

Liebon 2)
Muschelwitz
Nedaschütz
Neu-Bloaschütz
Neuspittwitz
Oberförstchen
Paßditz
Pietzschwitz
Preske
Prischwitz
Seitschen
Semmichau
Siebitz
Sollschwitz
Spittwitz
Storcha
Zischkowitz
Zscharnitz

5. Großdubrau

Brehmen
Commerau b. Klix
Crosta
Dahlowitz
Göbeln
Großdubrau
Jeschütz
Jetscheba
Kaupa
Kleindubrau
Klix
Kronförstchen
Margarethenhütte
Neusärchen
Quatiz
Salga
Särchen
Sdier
Spreewiese
Zschillichau

6. Großpostwitz/ O.L. 1)

Berge
Binnewitz
Cosul
Denkwitz
Ebendörfel
Großpostwitz/ O.L.
Klein-Kunitz
Mehltheuer
Rascha

7. Guttau

Brösa
Guttau

Liboń
Myšecy
Njezdašecy
Nowe Błohašecy
Nowe Spytecy
Hornja Boršč
Pozdecy
Běčicy
Praskow
Prěčecy
Žičeń
Semichow
Džiwoćicy
Sulšecy
Spytecy
Bačoń
Čěškecy
Čornecy

Wulka Dubrawa

Brěmjo
Komorow p. Klukša
Chróst
Dalicy
Kobjeń
Wulka Dubrawa
Ješicy
Jatřob
Kupoj
Mała Dubrawa
Klukš
Křiwa Boršč
Margarećina Hěta
Nowe Zdžarki
Chwaćicy
Zaňhow
Zdžar
Zdžěr
Lichań
Čelchow

(Budestecy)

Zahor
Bónjecy
Kózły
Dženikecy
Bělšecy
Budestecy
Chójnička
Lubjeńc
Rašow

Hučina

Brězyna
Hučina

Halbendorf/Spree
Kleinsaubernitz
Lieske
Lömischau
Neudorf/Spree
Ruhethal
Wartha

8. Hochkirch 1)

Hochkirch
Jauernick
Kohlwesa
Kuppritz
Lehn
Meschwitz
Neukuppritz
Neuwuischke
Niethen
Plotzen
Pommritz
Rodewitz
Sornßig
Steindörfel
Wawitz
Wuischke
Zschorna

9. Königswartha

Caminau
Commerau
Entenschänke
Eutrich
Johnsdorf
Königswartha
Neudorf
Niesendorf
Oppitz
Truppen

10. Kubschütz

Baschütz
Blösa
Canitz-Christina
Daranitz
Döhlen
Großkunitz
Grubditz
Jenkwitz
Kreckwitz
Kubschütz
Kumschütz
Litten
Neupurschwitz
Pielitz
Purschwitz

Połpica/Sprjewja
Zubornička
Lěskej
Lemišow
Nowa Wjes/Sprjewja
Wotpočink
Stróža

(Bukecy)

Bukecy
Jawornik
Kołwaz
Koporcy
Lejno
Mješicy
Nowe-Koporcy
Nowy Wuježk
Něčin
Blóćany
Pomorcy
Rodecy
Žornosyki
Trjebjeńca
Wawicy
Wuježk
Čornjow

Rakecy

Kamjenej
Komorow
Kača Korčma
Jitk
Jenšecy
Rakecy
Nowa Wjes
Niža Wjes
Psowje
Trupin

Kubšicy

Bošecy
Brěžow
Konjecy
Torońca
Delany
Chójnica
Hrubočicy
Jenkecy
Krakecy
Kubšicy
Kumšicy
Litoń
Nowe Poršicy
Splósk
Poršicy

Rabitz
Rachlau
Rietschen
Scheckwitz
Soculahora
Soritz
Waditz
Weißig
Zieschütz

11. Malschwitz

Baruth
Briesing
Brießnitz
Buchwalde
Cannewitz
Doberschütz
Dubrauke
Gleina
Kleinbautzen
Malschwitz
Niedergurig
Pließkowitz
Preititz
Rackel

12. Neschwitz

Caßlau
Doberschütz
Holscha
Holschdubrau
Krinitz
Lissahora
Loga
Lomske
Luga
Neschwitz
Neudorf
Pannewitz
Saritsch
Uebigau
Weidlitz
Zescha

13. Obergurig

Großdöbschütz
Kleindöbschütz
Lehn
Mönchswalde
Obergurig
Schwarzнауßlitz
Singwitz

14. Puschwitz

Guhra

Rabocy
Rachlow
Zrěšin
Šekey
Sokolca
Sowrjegy
Wadecy
Wysoka
Cyžecy

Malešecy

Bart
Brězynka
Brězecy
Bukojna
Skanecy
Dobrošecy
Dubrawka
Hlina
Budyšink
Malešecy
Delnja Hórka
Plusnikecy
Přiwćicy
Rakojdy

Njeswačidło

Koslow
Dobrošicy
Holešow
Holešowska Dubrawka
Króćca
Liša Hora
Łahow
Łomsk
Łuh
Njeswačidło
Nowa Wjes
Banecy
Zarěč
Wbohow
Wutołčicy
Šešow

Hornja Hórka

Debsecy
Małe Debsecy
Lejno
Mnišonc
Hornja Hórka
Čorne Noslicy
Džěžnikecy

Bóšicy

Hora

Jeßnitz
Lauske
Neu-Jeßnitz
Neu-Lauske
Neu-Puschwitz
Puschwitz
Wetro

15. Radibor

Bornitz
Brohna
Camina
Cölln
Droben
Großbrösern
Lippitsch
Lomske
Luppa
Luppedubrau
Luttowitz
Merka
Milkel
Milkwitz
Neu-Bornitz
Neu-Brohna
Quoos
Radibor
Schwarzadler
Teicha
Wessel

16. Weißenberg

Belgern
Cortnitz
Drehna
Gröditz
Grube
Kotitz
Lauske
Maltitz
Nechern
Nostitz
Särka
Spittel
Weicha
Weißenberg
Wuischke
Wurschen

Landkreis Kamenz

1. Crostwitz

Caseritz
Crostwitz
Horka
Kopschin

Jaseńca
Łusč
Nowa Jaseńca
Nowy Łusč
Nowe Bóšicy
Bóšicy
Wětrow

Radwor

Boranecy
Bronjo
Kamjenej
Chelno
Droby
Přezdrěń
Lipič
Łomsk
Łupoj
Łupjanska Dubrawka
Lutobč
Měrkow
Minakał
Miłkecy
Nowe Boranecy
Nowe Bronjo
Chasow
Radwor
Čorny Hodler
Hat
Wjesel

Wóspork

Běla Hora
Chortnica
Droždžij
Hrodzišćo
Jama
Kotecy
Łusk
Malećicy
Njehorń
Nosacicy
Žarki
Špikały
Wichowy
Wóspork
Wuježk
Worcyn

Wokrjes Kamjenc

Chrósćicy

Kozarcy
Chrósćicy
Hórki
Kopšin

Nucknitz
Prautiz

2. Elsterheide

Bluno
Geierswalde
Klein-Partwitz
Nardt
Neuwiese-Bergen
Sabrodt
Seidewinkel
Tätzschwitz

3. Elstra 1)

Kriepitz

4. Kamenz 1)

Deutschbaselitz
Jesau
Kamenz
Thonberg
Wiesa

5. Knappensee

Groß Särchen
Koblenz
Wartha

6. Lohsa

Dreiweibern
Driewitz
Friedersdorf
Hermsdorf/Spree
Lippen
Litschen
Lohsa
Mortka
Riegel
Steinitz
Tiegling
Weißig
Weißkollm

7. Nebelschütz

Dürrwicknitz
Miltitz
Nebelschütz
Piskowitz
Wendischbaselitz

8. Oßling 1)

Milstrich

9. Panschwitz-Kuckau

Alte Ziegelscheune

Nuknica
Prawočicy

Halštrowska Hola

Błuń
Lejno
Bjezdowy
Narć
Nowa Łuka-Hory
Zabrod
Židžino
Ptačecy

(Halštrow)

Krěpjecy

(Kamjenc)

Němske Pazlicy
Jěžow
Kamjenc
Hlinowc
Brěznja

Hórnikočanski Jězor

Wulke Ždžary
Koblicy
Stróža

Laz

Tři Žony
Drěwcy
Bjedrichecy
Hermanecy
Lipiny
Złyčin
Łaz
Mortkow
Roholń
Šćeńca
Tyhelk
Wysoka
Běły Cholmc

Njebjelčicy

Wěteńca
Miłoćicy
Njebjelčicy
Pěskecy
Serbske Pazlicy

(Wóslink)

Jitro

Pančicy-Kukow

Stara Cyhelnica

Cannewitz
Glaubnitz
Jauer
Kaschwitz
Lehndorf
Neustädtel
Ostro
Panschwitz-Kuckau
Säuritz
Schweinerden
Siebitz
Tschaschwitz

10. Räckelwitz

Dreihäuser
Höflein
Neudörfel
Räckelwitz
Schmeckwitz
Teichhäuser

11. Ralbitz-Rosenthal

Cunnewitz
Gränze
Laske
Naußlitz
Neuschmerlitz
Ralbitz
Rosenthal
Schmerlitz
Schönau
Zerna

12. Spreetal

Burg
Burghammer
Burgneudorf
Neustadt
Spreetal
Spreewitz
Zerre

13. Wittichenau, Stadt

Brischko
Dubring
Hoske
Keula
Kotten
Maukendorf
Neudorf
Rachlau
Saalau
Sollschwitz
Spohla
Wittichenau, Stadt

Kanecy
Hłupońca
Jawora
Kašecy
Lejno
Nowe Město
Wotrow
Pančicy-Kukow
Žuricy
Swinjarnja
Zejicy
Časecy

Worklecy

Horni Hajnk
Wudwor
Nowa Wjeska
Worklecy
Smječkecy
Haty

Ralbicy-Róžant

Konjecy
Hrańca
Łazk
Nowoslicy
Bušeńka
Ralbicy
Róžant
Smjerdźaca
Šunow
Sernjany

Sprjewiny Doł

Bórk
Bórkhamor
Nowa Wjes
Nowe Město
Sprjewiny Doł
Šprjejcy
Drětwa

Kulow, město

Brěžki
Dubrjenk
Hózk
Kulowc
Kočina
Mučow
Nowa Wjes
Rachlow
Salow
Sulšecy
Spale
Kulow, město

Kreisfreie Stadt**Hoyerswerda**

Bröthen
Dörghausen
Hoyerswerda
Knappenrode
Kühnicht
Neida
Schwarzollm
Zeißig

Bjezwokjesne město**Wojerecy**

Brětnja
Němcy
Wojerecy
Hórnikcecy
Kinajcht
Nydej
Čorny Chołmc
Ćisk

- 1) Gemeinden, von denen nur Teile zum sorbischen Siedlungsgebiet gehören, die sorbischsprachige Bezeichnung der Gemeinde ist deshalb in Klammern genannt.
- 2) Ist nach dem Verzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile im Freistaat Sachsen kein Gemeindeteil.

**2. b) Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakska
(Sakski serbski zakon - SSZ) z dnja 31. měrca 1999**

Sakski krajny sejm je dnja 20. januara 1999 slědowacy zakon wobzymknył:

Preambla

Připóznawajo wolu serbskeho luda, kotryž ma w Delnjeje a Hornjeje Lužicy swoju starodawnu domiznu a kotryž je swoju řeč a kulturu hač do džensnišeho časa wobchował, swoju identitu tež w přichodže zdžeržeć,

wobkedžbujo fakt, zo Serbja zwonka hranicow Zwjazkoweje republiki Němskeje žadyn mačerny stat nimaja, kotryž so jim napřečo winowaty čuje a so wo škit a wobstaće jich řeče, kultury a tradicije stara,

wědomy sej toho, zo je škit, hladanje a wuwice serbskich hódnotow kaž tež zdžerženje a sylnjenje serbsko-němskeho charaktera Lužicy w zajimje Swobodneho stata Sakskeje,

spóznawajo, zo njejstej prawo na narodnu a etnisku identitu kaž tež spožčenje cyłka prawow ludowych skupin a mjeńšin ani dar ani priwileg, ale džěl uniwersalnych čłowjeskich prawow a prawow na swobodu,

realizuju wot Zwjazkoweje republiki Němskeje ratifikowane mjezynarodne dojednanja k škitej a spěchowanju narodnych mjeńšin a ludowych skupin,

počahujo so na artiki 3 Zakładneho zakonja, artiki 35 Zjednoćenskeho zrěčenja, dopjelnjeni wo protokolowu noticu č. 14, a na wustawu Swobodneho stata Sakskeje,

wobzamkne Sakski krajny sejm, wuchadžejo z artikla 6 Sakskeje wustawy, slědowacy Zakoń wo prawach Serbow w Swobodnym staće Sakskeje (Sakski serbski zakon - SSZ).

§1**Přislušnosť k serbskemu ludej**

K serbskemu ludej sluša, štóž so k njemu wuznawa. Wuznaće je swobodne. Wone njesmě so ani wotpřec ani přepruwować. Z tuteho wuznaća njesmědža žane njelěpšiny nastać.

§ 2

Prawo na serbsku identitu

(1) W Swobodnym staće Sakskej bydlaacy staćenjo, kotřiž serbskemu ludej přislušeja, su runoprawny džěl statneho ludu.

(2) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo, swoju etnisku, kulturnu a rěčnu identitu swobodnje zwuraznjeć, ju wobchować a dale wuwivać.

(3) Serbski lud a kóždy Serb mataj prawo na škit, wobchowanje a hladanje swojeje starodawneje domizny a swojeje identity. Swobodny stat Sakska, wokrjesy, gmejnske zwjazki a gmejny w serbskim sydlenskim teritoriju garantuja a spěchuja tajke wuměnjenja, kiž zmóžnjeja staćanam, kotřiž serbskemu ludej přislušeja, swoju rěč a tradicije kaž tež swoje kulturne herbstwo jako bytostne džěle swojeje identity wobchować a dale wuwivać.

§ 3

Serbski sydlenski teritorij

(1) Jako serbski sydlenski teritorij w zmysle tuteho zakonja plaća bjezwokrjesne město Wojerecy kaž tež te gmejny a džěle gmejnow wokrjesow Kamjenc, Budyšin a Delnošlesko-hornjolužiskeho wokrjesa, w kotrychž ma přewažna wjetšina w Swobodnym staće Sakskej bydlaacych staćanow, kotřiž serbskemu ludej přislušeja, swoju starodawnu domiznu w kotrychž je serbska rěčna abo kulturna tradicija hač do přitomnosće dopokazujomna.

(2) W jednotliwym wopřijimuje serbski sydlenski teritorij te gmejny a džěle gmejnow, kotrež su w přiloze k tutomu zakonjej postajene. Změny přislušnosće ke gmejnje njetangěruja přislušnosć k serbskemu sydlenskemu teritorijej.

(3) Ze serbskim sydlenskim teritorijom postaja so geografiski wobłuk naložowanja na teritorij so počahowacych naprawow za škit a spěchowanje serbskeje identity. W jednotliwym padže móže Statne ministerstwo za wědomosć a wumělstwo po próstwje jedneje gmejny, po słyšenju wotpowědneho wokrjesa, zastupnistwa zajimow Serbow po § 5 a Rady za serbske naležnosće po § 6, wuwzaća wot na teritorij so počahowacych naprawow dowolić.

(4) Wosebity charakter serbskeho sydlenskeho teritorija a zajimy Serbow maja so při rjadowanju krajneho a komunalneho planowanja wobkedžbować.

§ 4

Serbske barby a hymna

(1) Barby a wopoń Serbow móža so w serbskim sydlenskim teritoriju runoprawne pódlu barbow kraja a wořona kraja wužiwać. Serbske barby su módra-čerwjena-běla.

(2) Serbska hymna móže so w serbskim sydlenskim teritoriju runoprawna wužiwać.

§ 5

Zastupnistwo zajimow Serbow

Zajimy staćanow, kotřiž serbskemu ludej přislušeja, móža so na krajnej, regionalnej a komunalnej runinje wot jednoho třěšneho zwjazka serbskich zwjazkow a towarstwow zastupować.

§ 6

Rada za serbske naležnosće

(1) Sakski krajny sejm woli z wjetšinu wotedytých hłosow přeco za čas jedneje wólbneje peridy Radu za serbske naležnosće. Tuta wobsteji z pjećoch člonow. Serbske zwjazki a

towarstwa kaž tež gmejny serbskeho sydlenkeho teritorija po § 3 maja za wólby prawo namjetowanja.

(2) W naležnosćach, kotrež prawa serbskeje ludnosće nastupaja, mateg Sakskeho krajneho sejma a Statneho knježerstwa Radu za serbske naležnosće słyšeć.

(3) Čłonojo Rady za serbske naležnosće skutkuja čestnohamtsce. Za swoje skutkowanje dóstawaja wot Statneho ministerstwa za wědomosć a wuměłstwo wotnamakanje.

§ 7

Rozprawa Statneho knježerstwa

Statne knježerstwo podawa Sakskej krajnemu sejmej znajmjenša jónu w kóždej legislaturnej periodze rozprawu wo položenju serbskeho ludu w Swobodnym staće Sakskej.

§ 8

Serbska rěč

Nałožowanje swójskeje rěče je jedne z bytostnych znamjenjow serbskeje identity. Swobodny stat Sakska připóznawa serbskej rěči, wosebje hornjoserbšćinu, jako wuraz duchowneje a kulturneje bohatosće kraja. Jeju wužiwanje je swobodne. Jeju nałožowanje w słowje a pismje w zjawnym žiwjenju a pozbudžowanje k tomu so škitatej a spěchujetej.

§ 9

Serbska rěč před sudnistwami a zarjadami

(1) W serbskim sydlenkim teritoriju maja staćenjo prawo, před sudnistwami a zarjadami Swobodneho stata Sakskeje kaž tež jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa serbsku rěč nałožować. Wužiwaja-li tute prawo, ma to samsne wuskutki, kaž hdy bychu němsku rěč nałožowali. Na naležnosće staćanow, přednesene w serbskej rěči, móže so wot zarjadow Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho prawa w serbskej rěči wotmołwić a wo nich w serbskej rěči rozsudzić. Kóštowe počezjenja abo druhe njelěpšiny njesmědža serbskim staćanam z toho nastać.

(2) Swobodny stat Sakska zasadźuje so za to, zo nałožuja so postajenja wotrězka 1 tež na zarjady Zwjazka a zarjadnišća priwatneho prawa, wosebje wobchadnistwa a dalokopowěstownistwa póšty, strowotnistwa a socialnistwa kaž tež kultury a kubljanja, kotrež maja w serbskim sydlenkim teritoriju swoje sydło.

§ 10

Dwurěčne wuhotowanje z taflemi

(1) Wuhotowanje z taflemi w zjawnym rumje přez zarjady Swobodneho stata Sakskeje a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa, wosebje na zjawnych twarjenjach, zarjadnišćach, dróhach, pućach, zjawnych naměstach a mostach, ma w serbskim sydlenkim teritoriju w němskej a serbskej rěči być.

(2) Swobodny stat Sakska a jeho dohladej podstějace zjednoćenstwa, wustawy a załožby zjawneho prawa skutkuja na to, zo maja tež druhe twarjenja zjawneho wuznama w serbskim sydlenkim teritoriju napisy w němskej a serbskej rěči.

§ 11

Narěčenski partner při zarjadach

(1) W serbskim sydlenkim teritoriju ma při zarjadach Swobodneho stata Sakskeje a zarjadach jeho dohladej podstějacych zjednoćenstwow, wustawow a załožbow zjawneho

prawa po možnosti jedyn sobudželaćer, kotryž serbsku rěč wobkneži, jako narěčenski partner k dispoziciji stać.

(2) W serbskim sydlnskim teritoriju skutkuje Swobodny stat Sakska za to, zo so zajimy Serbow kaž tež přiswojenje serbsko-rěčnych znajomoćow w poskitku za wukubłanje a dalekubłanje přistajenych w zjawnym zarjadnistwje na přiměrjene wašnje wobkedžbują.

§ 12 Wědomosć

(1) Swobodny stat Sakska spěčuje wědomostne slědženje na polu serbskeje rěče, stawiznow a kultury.

(2) Swobodny stat Sakska wudžeržuje uniwersitne slědženske a wuwučowanske zarjadnišćo za sorabistiku při Lipsčanskej uniwersice.

§ 13 Kultura

(1) Swobodny stat Sakska škita a spěčuje kulturu a wumělske tworjenje Serbow.

(2) Wokrjesy a gmejny w serbskim sydlnskim teritoriju zapřijimują serbsku kulturu na přiměrjene wašnje do swojeho kulturneho džěła. Wone spěčujú serbske wuměłstwo, nałožki a wašnja kaž tež přez tradiciju, tolerancu a mjezsobne česćowanje tworjene zhromadne žiwjenje swojich staćanow.

§ 14 Medije

Swobodny stat Sakska prócuje so wo to, zo so serbska rěč a kultura wosebje přez serbskorěčne wusyłanja a přinoški w medijach na přiměrjene wašnje wobkedžbujetej.

§ 15 Zhromadne džěło přez krajne hranicy

(1) Swobodny stat Sakska spěčuje zhromadnosć a podpěruje přez krajne hranicy sahace zajimy Serbow Delnjeje a Hornjeje Łužicy. Za tutón zaměr džěła wón z krajom Braniborskej hromadže.

(2) Swobodny stat Sakska zapřijimuje na přiměrjene wašnje serbske zwjazki a institucije do swojeho hranicy překročowaceho zhromadneho džěła z druhimi krajemi a statami.

§ 16 Wozjewjenje

Tutón zakon wozjewi so w němskej a hornjoserbskej rěči.

§ 17 Nabyće a zhubjenje płaćiwosće

Tutón zakon nabudže płaćiwosć na dnju po swojim wozjewjenju. Zdobom zhubja Zakon wo zachowanju prawow serbskeje ludnosće z dnja 23. měrca 1948 (Zakonske a wukazowe łopjeno Kraj Sakska str. 191), dalokož wón po artiklu 3 Prawo wučiscenskeho zakonja Swobodneho stata Sakskeje z dnja 17. apryla 1998 (SächsGVBl. Str. 151, 152) dale płaći, § 3 Nachwilneho zakonja wo zarjadniskim jednanju za Swobodny stat Saksku (SächsVwVfG) z dnja 21. januara 1993 (SächsGVBl. str. 74), změnjeneho přez § 22 zakonja z dnja 19. apryla 1994 (SächsGVBl. str. 777, 781), a § 3 Zakonja za wuwjedženje jednanskoprawniskich a ležownostnoprawniskich předpisow w jednaćelskim wobłuku Statneho ministerstwa justicy

(Justicny wuwjedźenski zakon - JustAG) z dnja 12. decembra 1997 (SächsGVBl. str. 638) swoju plaćiwosć.

Předchadźacy zakon so z tym wobkrući a ma so wozjewić.

Budyšin, dnja 31. měrca 1999

**Prezident Krajneho sejma
Erich Iltgen**

**Ministerski prezident
prof. dr. Kurt Biedenkopf**

**Statny minister
za wědomosć a wuměłstwo
prof. dr. Hans Joachim Meyer**

žórło: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1999, S. 173 ff.

3. Gesetz zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 14. Dezember 2001

Artikel 1 – Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG)

§ 2 Raumordnungspläne

(1) Raumordnungspläne sind

1. für das Landesgebiet der Landesentwicklungsplan (§ 3),
2. für die Planungsregionen die Regionalpläne (§ 4),
3. für die Tagebaue in den Braunkohlenplangebieten als Teilregionalpläne die Braunkohlenpläne (§ 4 Abs.4),
4. für die in der Verordnung nach § 5 festgelegten Gebiete die Regionalen Flächennutzungspläne.

Sie enthalten die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für ihren Geltungsbereich.

....

§ 6 Aufstellung der Raumordnungspläne

(1) An der Ausarbeitung des Planentwurfes sind zu beteiligen:

1. die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird,
2. die Gemeinden im Geltungsbereich des Planes, deren Zusammenschlüsse, die Landkreise und die kommunalen Landesverbände,
3. im sorbischen Siedlungsgebiet die Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 Sächsisches Sorbengesetz (SächsSorbG) vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161),
4. die nach § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbände.
5. die benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

Sie haben ihre Stellungnahme innerhalb einer vom Planungsträger zu setzenden Frist abzugeben. Für die Erarbeitung der Braunkohlenpläne nach § 4 Abs. 4 sind vom Bergbau-

treibenden oder vom Träger der Sanierungsmaßnahme alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen und ökologischen Verträglichkeit des Abbau- oder Sanierungsvorhabens vorzulegen.

....

§ 9

Planungsregionen, Regionale Planungsverbände

(1) Der Freistaat Sachsen ist in fünf Planungsregionen eingeteilt:

.....

3. die Planungsregion „Oberlausitz-Niederschlesien“ umfasst das Gebiet der Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda sowie der Landkreise Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau und Niederschlesischer Oberlausitzkreis.

.....

(2) Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Kreisfreien Städte und Landkreise der jeweiligen Planungsregion zusammengeschlossen sind. Organe sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

.....

§ 10

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes. Sie besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer deren Wahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vertreter weiter.

.....

(5) Die Verbandsversammlung soll beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen insbesondere Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, des Umweltschutzes, der Kirchen sowie für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 SächsSorbG berufen werden.

§ 11

Planungsausschuss, Braunkohlenausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Planungsausschuss als ständigen Ausschuss. In ihm sollen alle Teile der Planungsregion angemessen vertreten sein. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Der Planungsausschuss bereitet insbesondere die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes vor.

(3) Bei den Regionalen Planungsverbänden „Westsachsen“ und „Oberlausitz-Niederschlesien“ wird der Planungsausschuss für die Aufstellung des Braunkohlenplanes zu einem Braunkohlenausschuss erweitert. Zu den Beratungen sind zusätzlich die Bürgermeister der Gemeinden im Braunkohlenplangebiet einzuladen, die von einem Beratungsgegenstand unmittelbar berührt sind; insoweit haben sie beratende Stimme.

....

Anlage:

regional und kulturellen Vielfalt sowie Eigenständigkeit partnerschaftlich weiterentwickelt werden. Dabei ist den Belangen des sorbischen Volkes Rechnung zu tragen, um den besonderen kulturellen Charakter im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes zu erhalten und zu unterstützen.

....

Überfachliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung

2 Raumstrukturelle Entwicklung

2.1 Allgemeine raumstrukturelle Entwicklung

.....

G 2.1.4 Beim Ausbau der Siedlungs- und Infrastruktur sind die Bedürfnisse der verschiedenen sozialen Gruppen und des sorbischen Volkes zu berücksichtigen.

zu Grundsatz 2.1.4

Die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur und die weitere Ausdifferenzierung in der Sozialstruktur im Freistaat Sachsen erfordern eine verstärkte planerische Vorsorge, damit alle Bevölkerungsgruppen am öffentlichen Leben und damit an demokratischen Entscheidungsstrukturen teilhaben können. Regional- und Bauleitplanung haben zukünftig verstärkt auf die Belange unterschiedlicher sozialer Gruppen mit ihren kulturellen und demographischen Differenzierungen einzugehen. Dabei soll unter anderem den Belangen des sorbischen Volkes, von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen sowie von älteren Menschen, von Frauen und Familien und von ausländischen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden.

3.3 Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf

....

G 3.3.3 In den grenznahen Gebieten sollen die Gemeinden eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gebietskörperschaften der Republik Polen und der Tschechischen Republik anstreben. Dabei soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Verwirklichung einer grenzüberschreitenden nachhaltigen Raum- und Wirtschaftsentwicklung beitragen.

....

zu Grundsatz 3.3.3. bis Ziel 3.3.6

Im Hinblick auf die EU-Erweiterung hat der Freistaat Sachsen im besonderen Maße strukturelle Schwächen in den Grenzregionen zu den zukünftigen EU-Mitgliedsstaaten Republik Polen und Tschechische Republik zu überwinden. Die grenznahen Gebiete nehmen fast die Hälfte der sächsischen Landesfläche ein. Die Erweiterung der Europäischen Union hat somit einen hohen regionalpolitischen Stellenwert. Im Erweiterungsprozess sind längerfristig gesamtwirtschaftliche Vorteile zu erwarten. Die geographische Lage Sachsens eröffnet für die Entwicklung des Freistaates und seiner Regionen neue Perspektiven. Die Chancen, neue wirtschaftliche, politische und kulturelle Beziehungen zu knüpfen und alte wieder aufleben zu lassen, können jedoch nur gemeinsam mit allen Beteiligten genutzt werden. Es besteht daher die Notwendigkeit, verstärkt auf allen regionalen und lokalen Ebenen grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten.

Insbesondere in der Lausitz kann das sorbische Volk auf Grund des kulturellen Kontexts eine Brückenfunktion im Prozess des Zusammenwachsens in Europa übernehmen. Der Beitritt der Republik Polen und der Tschechischen Republik erfordert Anpassungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Verstärkt kommt es darauf an in den grenznahen Gebieten über die Chancen der Erweiterung zu informieren und die Kommunen bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie beim Abbau ihrer lagebedingten Nachteile zu unterstützen. Dabei bilden regionale und kommunale Partnerschaften, wie beispielsweise die

institutionellen Netzwerke der Euroregionen, eine wichtige Vermittlerrolle. Von besonderer Bedeutung ist die Abstimmung von regionalen Strategien und konkreten Planungen und Maßnahmen (vergleiche Kapitel 3.1).

....

16.3 Erziehungs- und Bildungswesen

Z 16.3.9 Im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes sollen, dem besonderen Bedarf entsprechend, zweisprachige Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen und Jugendfreizeitstätten in ausreichendem Maß und in der erforderlichen Qualität vorhanden sein. Sie sollen neben der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Schulgesetz die sorbische Identität und aktive Zweisprachigkeit fördern.

....

zu Ziel 16.3.9

Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Jugendfreizeitstätten stellen einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Erhalt und die Fortentwicklung der sorbischen Sprache dar. Außer in einigen Kerngebieten leben die Sorben relativ verstreut. Es gilt, dieser Tatsache mit angemessenen pädagogischen Angeboten und einem besonders hohen Maß an Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.

....

16.4. Kultur und Sport

Kultur

Z 16.4.3 In den Kulturräumen sollen die regional bedeutsamen Kultureinrichtungen so entwickelt werden, dass sie den regionalen Traditionen und Besonderheiten, den kultur- und bildungspolitischen Aufgaben und den touristischen Ansprüchen Rechnung tragen. Die Vernetzung von öffentlichen und privaten Kultureinrichtungen und –initiativen sowie der grenzüberschreitende Kulturaustausch und die grenzüberschreitende Kulturpflege sind fortzusetzen und zu intensivieren. Der besondere bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes der Sorben ist dabei zu beachten.

Zu Ziel 16.4.3

Bestimmte Regionen in Randlage zu den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie zu den Freistaaten Bayern und Thüringen sowie zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik übernehmen wichtige Aufgaben der grenzüberschreitenden kulturellen Arbeit. Im Kulturräum Oberlausitz-Niederschlesien gilt es, beim weiteren Ausbau der Kultureinrichtungen den Anforderungen an die Zweisprachigkeit und an die spezielle Ausprägung kultureller Traditionen der Sorben zu entsprechen. Der Bewahrung kulturlandschaftlicher Identität und Unverwechselbarkeit zum Beispiel für touristische Zwecke dient eine Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO. Der Freistaat Sachsen strebt die Aufnahme von herausragenden Stätten seines Kultur- und Naturerbes mit einem universellen Wert und hoher Authentizität in die Liste der Welterbestätten an. Im Jahr 2003 wurden die Anträge „Deutsch-polnischer Gemeinschaftsantrag Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ und „Dresdner Elbtal“ eingereicht.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19/2003 vom 31. Dezember 2003, Seite 915 ff.

5. Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, verbindlich seit 30. Mai 2002

(Auszug)

I. Allgemeine Grundsätze und Ziele

I. 1 Grundsätze für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

I. 1.1 Allgemeine Grundsätze der Regionalentwicklung – Leitbild der Region

G I.1.1.1 Die Region Oberlausitz-Niederschlesien soll sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Traditionen, der oberlausitzer, sächsischen, niederschlesischen Kulturtradition sowie der Sprache und Kultur des sorbischen Volkes zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort mit einer gehobenen Lebensqualität entwickeln. Dafür soll eine umweltgerechte und ressourcenschonende Entwicklung angestrebt werden, die dazu beiträgt, die Lebensqualität auf Grundlage einer ausgewogenen Bevölkerungs- und Sozialstruktur und einer zukunftsorientierten, leistungsstarken Wirtschaftsstruktur zu verbessern.

G I. 1.1.2 Eine vielfältige Entwicklung der Region mit ihren sich ergänzenden Teilräumen soll unter Wahrung der naturräumlichen, kulturhistorischen und sozioökonomischen Besonderheiten der Teilräume ermöglicht werden.

IV. Regionale Besonderheiten

IV. 9 Sorbisches Siedlungsgebiet

Karte Die zum sorbischen Siedlungsgebiet der Region Oberlausitz-Niederschlesien gehörenden Gemeinden und Gemeindeteile sind in der Karte „Sorbisches Siedlungsgebiet“ dargestellt.

Hinweis Das Namensverzeichnis der Gemeinden und Gemeindeteile des sorbischen Siedlungsgebietes der Region ist im Anhang zu Kap. IV.9 enthalten.

Z IV. 9.1 Bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben im sorbischen Siedlungsgebiet sind die geschichtlichen und kulturellen Besonderheiten dieses Siedlungsgebietes und seiner Bewohner zu beachten.

Z IV. 9.2 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes zu unternehmen und zu unterstützen. Initiativen zur Revitalisierung der sorbischen Sprache durch muttersprachliche Ausbildung sind zu fördern.

Z IV. 9.3 Heute noch erkennbare Siedlungsformen und – strukturen mit slawischem bzw. sorbischem Einfluss sowie die sorbischen Kulturdenkmäler sollen erhalten und gepflegt werden.

Z IV. 9.4 Zu regional bedeutsamen Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben und Zentren zur Förderung der sorbischen Kultur sollen ausgebaut werden:

- Haus der Sorben in Bautzen,
- Sorbisches Museum in Bautzen,
- Deutsch-Sorbisches Volkstheater in Bautzen,
- Domowina-Haus in Hoyerswerda
- Zejler-Smoler-Haus in Lohsa,
- Sorbisches Kulturzentrum in Schleife,
- Měrcín-Nowak-Haus in Nechern,

- Mehrzweckhalle (Jednota) in Crostwitz,
- Čišinski-Gedenkstätte in Panschwitz-Kuckau,
- Kulturhaus in Schmerlitz,
- Kulturhaus in Sollschwitz.

Z IV. 9.5 Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen die sorbische Traditionspflege von besonderer Bedeutung ist, sollen bei der Entwicklung des Fremdenverkehrs so unterstützt und gefördert werden, dass sie zur kulturellen Vielgestaltigkeit der Region beitragen können.

Begründungsteil:

Sorbisches Siedlungsgebiet

zu Z IV. 9.1

Das Gebot, gemäß Artikel 6 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen von 1992, in der Landes- und Kommunalplanung die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen und den deutsch-sorbischen Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe zu erhalten, verpflichtet auch die Regionalplanung.

Wie bereits die Verfassung des Freistaates Sachsen, so verweisen das neue Sächsische Sorbengesetz und verschiedene einzelgesetzliche Regelungen bezüglich der Umsetzung von bestimmten Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten der Sorben auf das sorbische Siedlungsgebiet. Die Bestimmung des sorbischen Siedlungsgebietes ist demgemäß zur Umsetzung gebietsbezogener Schutz- und Fördermaßnahmen erforderlich. Mit der Zielbestimmung wird deutlich, dass nicht auf das historische Siedlungsgebiet der Sorben abgestellt wird. Die Abgrenzung des sorbischen Siedlungsgebietes wurde auf Grundlage des § 3 des Sächsischen Sorbengesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161) und der dazugehörigen Anlage vorgenommen.

§ 3 Absatz 1, Halbsatz 1 des Sächsischen Sorbengesetzes beschreibt das geographische Gebiet, in dem heute die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat. Indikator zur näheren Bestimmung des Siedlungsgebietes sind der Nachweis der sorbischen sprachlichen oder kulturellen Tradition bis zur Gegenwart. Die sorbische kulturelle Identität kann u. a. dadurch belegt werden, dass sich Teile der Bevölkerung selbst als Sorben bezeichnen, Mitglieder sorbischer oder deutsch-sorbischer Vereine, Gruppen oder Wählervereinigungen sind, sorbische Kultur rezipieren und pflegen, sorbische Tracht tragen, sorbische Gottesdienste besuchen oder am Sorbischunterricht teilnehmen.

Grundsätzlich bildet die sorbische Kultur im sorbischen Siedlungsgebiet eine Einheit. Daneben zeigt sie sich in vier regionalen Besonderheiten:

- im Dreieck zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda,
- um Hoyerswerda,
- im Bautzener Land,
- um Schleife.

Das sorbische Siedlungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf Teile der Niederlausitz im Land Brandenburg.

zu Z IV. 9.2.

Der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur wird vor allem durch die Gebietskörperschaften des sorbischen Siedlungsgebietes als kommunale Pflichtaufgabe vollzogen. Entsprechend der Landkreis- und Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen regeln sie die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Zur

verwaltungsmäßigen Umsetzung der Schutz- und Fördermaßnahmen wird durch das Sächsische Sorbengesetz eine territoriale Festlegung zur Anwendung gebietsbezogener Maßnahmen getroffen. Durch die Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und des sorbischen Kulturgutes soll auch das Heimatgefühl der im Siedlungsgebiet ansässigen sorbischen Bevölkerung gestärkt werden. Die Förderung durch die Stiftung für das sorbische Volk beschränkt sich grundsätzlich auf das sorbische Siedlungsgebiet. Im übrigen sind die Aufgaben des Freistaates und der Gebietskörperschaften im Bereich des Schutzes und der Förderung sorbischer Kultur in § 13 des Sächsischen Sorbengesetzes festgeschrieben worden.

Aktivitäten und Initiativen zur Bewahrung und Fortentwicklung sorbischer Identität außerhalb des Siedlungsgebietes werden durch die Bestimmung des Siedlungsgebietes und der hier zur Anwendung kommenden besonderen Maßnahmen nicht berührt.

Besonderes Augenmerk genießen alle Maßnahmen und Projekte zur Revitalisierung der sorbischen Sprache und zur Stärkung der muttersprachlichen Ausbildung.

zu Z IV. 9.3

Ab dem 6. Jahrhundert und besonders zwischen dem 11. und 14. Jahrhundert wurden in der Region durch sorbische und deutsche Bauern Siedlungen und Bauwerke errichtet, die in ihren Auswirkungen bis heute sichtbar geblieben sind. Dazu zählen neben einzelnen Bauwerken noch in ihrer Struktur erkennbare sorbische Dorfformen wie Rundweiler (z.B. Keula, Stadt Wittichenau, sorbisch: Kulowc = kleines Runddorf) oder die zahlreichen Platzdörfer im Altsiedelland um Bautzen.

Des Weiteren sind bei vielen Dörfern sowohl deutsche als auch sorbische Einflüsse erkennbar, z.B. Wartha (Gemeinde Knappensee), Liebegast (Gemeinde Oßling), Zescha (Gemeinde Neschwitz) Spreewiese (Gemeinde Großdubrau).

Eine behutsame Dorferneuerung und –entwicklung, die die siedlungs- und bauhistorischen Belange angemessen beachtet und eine Überformung mit untypischen Bauformen verhindert, kann den besonderen Reiz dieser Dörfer erhalten.

Vor einem unumgänglichen Abriss einmaliger und repräsentativer Bauwerke sollte die Umsetzung in ein Freilandmuseum, z.B. in die Verwaltungsgemeinschaft Schleife oder nach Rietschen (Erlichthof) geprüft werden.

zu Z IV. 9.4

Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben erfüllen eine wichtige Aufgabe bei der Anregung zu sorbischer Kulturarbeit. Sie sind wichtige Kommunikationsstätten zur Pflege der sorbischen Sprache. Darüber hinaus sind sie für Einheimische und Gäste wichtige Informationsstätten zum Kennen lernen der sorbischen Sprache und Kultur und erfüllen bedeutsame Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Nennung der regional bedeutsamen Einrichtungen im Ziel schließt die Errichtung weiterer Einrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet nicht aus.

zu Z IV. 9.5

Der bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes trägt zur Bereicherung und zur Beförderung des Fremdenverkehrs bei. Der Fremdenverkehr gewinnt auch als Wirtschaftsfaktor für das Siedlungsgebiet zunehmend an Bedeutung. Deshalb sind die bereits bestehenden Ansätze für den Fremdenverkehr zum weiteren Ausbau geeignet.

Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Gemeinden oder Gemeindeteile nicht allein Objekte des Tourismus werden, sondern dass ihre Kulturwerte in ihrer Eigenart bewahrt und

die unbeschadete Pflege der religiösen Traditionen der sorbischen Mitbürger gesichert werden.

Ein herausragendes, über die Region hinaus bekanntes Ereignis bilden gegenwärtig die sorbisch-katholischen Osterprozessionen zwischen Rabitz und Wittichenau, Bautzen und Radibor, Radibor und Storcha, Panschwitz und Crostwitz sowie Nebelschütz und Ostro.

6. Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung - LWO) vom 15. September 2003 (Paragraph 43)

§ 43 Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes muss

1. auf Veranlassung des Kreiswahlleiters durch die Gemeinde die Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und der zugelassenen Landeslisten,
2. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen,
 - b) die Wahlbenachrichtigung mit dem Wahlscheinantrag,
 - c) der Wahlschein,
 - d) die Beschriftung des Wahlumschlages für die Briefwahl und des Wahlbriefumschlages,
 - e) die Wahlbekanntmachung,
3. durch den Wahlvorstand die Kenntlichmachung der Wahlräume auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefwahl ist dem Wahlschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Wahlberechtigten im Wahlscheinantrag in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz-und Verordnungsblatt, Nr. 14/2003 vom 10. Oktober 2003, S. 553

7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) vom 05. September 2003 (Paragraph 63)

§ 63 Sorbisches Siedlungsgebiet

(1) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Bekanntmachung der Wahl (§ 1),
 2. die Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 8),
 3. die Bekanntmachung der Wahlvorschläge (§ 21),
 4. die Wahlbekanntmachung (§ 28),
 5. die Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 51 Abs. 1 bis 4) und
 6. die Benachrichtigung der Gewählten (§ 51 Abs. 5)
- durch Erläuterungen in sorbischer Sprache nach dem Muster der Anlage 28 ergänzt.

(2) In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes werden

1. die Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 7 Abs. 1),
2. der Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines (§ 7 Abs. 2) sowie
3. der Wahlschein (§ 12)

auch in sorbischer Sprache erstellt (Anlage 29). Ebenso erfolgt die Kenntlichmachung der Wahlräume in sorbischer Sprache.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2003 vom 29. September 2003, S. 457/458

8. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Gesetzes über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (VVVGVO) vom 02. Juli 2003 (Paragraph 76)

**§ 24
Sonderregelungen für das Siedlungsgebiet der Sorben**

In den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebiets kann

1. durch die Gemeinde
 - a) die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen gemäß Anlage 7,
 - b) die Stimmennachrichtigung gemäß Anlage 5 mit dem Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6,
 - c) die Beschriftung des Stimmscheins gemäß Anlage 9,
 - d) die Beschriftung des Abstimmungsumschlags für die Briefabstimmung gemäß Anlage 10 und des Abstimmungsbriefumschlages gemäß Anlage 11,
 - e) die Abstimmungsbekanntmachung gemäß Anlage 13,
2. durch den Stimmbezirksvorstand die Kenntlichmachung der Abstimmungslokale zusätzlich auch in sorbischer Sprache erfolgen. Das Merkblatt zur Briefabstimmung gemäß Anlage 12 ist dem Stimmschein in sorbischer Sprache beizufügen, wenn es vom Stimmberechtigten im Stimmscheinantrag gemäß Anlage 6 in sorbischer Sprache angefordert wird.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2003 vom 15. August 2003, S. 215

9. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (Paragraph 3)

§ 3 Satzungen

(3) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Landkreise die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit. Die Landkreise des sorbischen Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung.

Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Landkreise sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Plätze und Brücken im sorbischen Siedlungsgebiet, soweit dies nicht Aufgabe der Gemeinden ist.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 30/1993, S. 577

10. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Paragraph 15)

§ 15 Bürger der Gemeinde

(4) Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen gewährleisten die Gemeinden die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität. Die Gemeinden des sorbischen

Siedlungsgebietes regeln die Förderung der sorbischen Kultur und Sprache durch Satzung. Gleiches gilt für die zweisprachige Benennung der Gemeinden und Gemeindeteile sowie der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993, S. 301

11. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der seit 1. August 2004 geltenden Fassung (Paragrafen 2, 4a, 41 und 63)

1. Abschnitt: Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich

§ 2

Sorbische Kultur und Sprache an der Schule

(1) Im sorbischen Siedlungsgebiet ist allen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern es wünschen, die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Klassen- und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

(2) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen besonderen Bestimmungen zur Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet, insbesondere hinsichtlich

1. der Organisation,
2. des Status der sorbischen Sprache als Unterrichtssprache (Muttersprache und Zweitsprache) und Unterrichtsgegenstand,
3. der gemäß Absatz 1 festzulegenden Fächer und Klassen- und Jahrgangsstufen zu treffen.

(3) Darüber hinaus sind an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

2. Abschnitt: Gliederung des Schulwesens

§ 4a

Mindestschülerzahl, Klassenobergrenze, Zügigkeit, Schulweg

(1) Die Mindestschülerzahlen an allgemein bildenden Schulen betragen:

1. an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler,
2. an Mittelschulen für die ersten beiden einzurichtenden Klassen je Klassenstufe 20 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 19 Schüler,
3. an Gymnasien 20 Schüler je Klasse.

(2) In allen Schularten werden je Klasse nicht mehr als 28 Schüler unterrichtet.

Überschreitungen dieser Klassenobergrenze bedürfen der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz.

(3) Mittelschulen werden mindestens zweizügig, Gymnasien mindestens dreizügig geführt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von den Absätzen 1 und 3 zulässig.

Dies gilt insbesondere

1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
2. bei überregionaler Bedeutung der Schule,
3. aus besonderen pädagogischen Gründen,
4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen oder gemäß Artikel 8 Buchst. b, c und d der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes oder
6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernungen.

5. Teil: Lehrer, Schulleiter

§ 41

Schulleiter, stellvertretende Schulleiter

(1) Für jede Schule sind ein Schulleiter und ein Stellvertreter, die zugleich Lehrer an der Schule sind, durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann damit das Regionalschulamt betrauen. Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter, die im Angestelltenverhältnis stehen, erfolgt die Bestimmung durch arbeitsvertragliche Regelung.

(2) Schulleiter und sein Stellvertreter, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, werden nach Anhörung der Schulkonferenz bestimmt. An sorbischen Schulen ist auch der Sorbische Schulverein e.V. anzuhören.

(3) Vor der Bestimmung des Schulleiters, ausgenommen solche der medizinischen Berufsfachschulen, wird der Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen unterrichtet. Der Schulträger ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen eigene Besetzungsvorschläge zu machen. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber soll dem Bewerber der Vorzug gegeben werden, der der Schule nicht angehört. Kommt eine Einigung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Auf Verlangen eines der Beteiligten findet zuvor eine mündliche Anhörung statt.

8. Teil: Landesbildungsrat

§ 63

Landesbildungsrat

(1) Beim Staatsministerium für Kultus wird ein Landesbildungsrat gebildet.

(2) Der Landesbildungsrat berät die oberste Schulaufsichtsbehörde bei Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Gestaltung des Bildungswesens. Der Landesbildungsrat ist vor Erlass von Rechtsverordnungen des Staatsministeriums für Kultus und zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung, welche die Schule betreffen, zu konsultieren. Er ist berechtigt, der obersten Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.

(3) Dem Landesbildungsrat gehören an:

.....

9. ein Vertreter der Sorben im Freistaat Sachsen

....

(4) Die Mitglieder werden vom Staatsministerium für Kultus auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen berufen.

(5) Das Nähere zu Mitgliedschaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2004, S. 298

12. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22.Juni 1992

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet erziehen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Geiste eines auf Freundschaft, gegenseitige Achtung und Toleranz beruhenden Verhältnisses von Sorben und Deutschen.

§ 2 Sorbische Sprache

- (1) Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.
- (2) Sorbisch ist Zweitsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die die deutsche und sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben.
- (3) Sorbisch ist Fremdsprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die im Vorschulalter die deutsche, nicht aber die sorbische Sprache erlernt haben.

§ 3 Wettbewerbe

Zur Förderung der sorbischen Sprache sowie zur Pflege der sorbischen Kultur sollen an Schulen nach dieser Verordnung Wettbewerbe und Leistungsvergleiche auf dem Gebiet der sorbischen Sprache und Kultur (Feste der sorbischen Sprache und Kultur, Sorbischolympiaden, Tage des sorbischen Liedes und Theaters und anderes) durchgeführt werden.

§ 4 Sorbische Schulen

- (1) Sorbische Schulen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG sind solche Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet, an denen Sorbisch je nach Unterrichtsfach und Klassenstufe Unterrichtssprache ist.
- (2) Sorbische Schulen tragen den Zusatz "Sorbische Schulen". Sie haben die Aufgabe, das kulturelle und sprachliche Erbe der Sorben zu pflegen und zu entwickeln.
- (3) Sorbische Schulen werden nur dort eingerichtet, wo eine ausreichende Anzahl von Schülern vorhanden ist, um Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache zu bilden. In den sorbischen Grundschulen wird der Klassenteiler auf 25 Schüler festgelegt. Im Deutschunterricht wird die Klasse ab 15 Schüler in Gruppen geteilt.
- (4) In Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache werden nur Schüler aufgenommen, für die Sorbisch Mutter- oder Zweitsprache im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 ist. An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung werden nur Lehrer eingesetzt, die die sorbische Sprache in der für den Unterricht erforderlichen Weise beherrschen.
- (5) Für sorbische Schulen gelten besondere Stundentafeln und Lehrpläne. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus.

§ 5 Deutsche Sprache an sorbischen Schulen

Der Deutschunterricht erfolgt in deutscher Unterrichtssprache. In den sorbischen Mittelschulen und Gymnasien wird in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, außer in Biologie in der 5. und 6. Klasse, die deutsche Unterrichtssprache eingeführt. Häufig zu benutzende Fachausdrücke sind nach Möglichkeit auch in Sorbisch zu vermitteln.

§ 6 Sorbische Sprache an sorbischen Schulen

- (1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 12. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung in einer Fremdsprache, Lehrpläne und Stundentafeln werden hierauf ausgerichtet.

(2) Der sorbische Sprachunterricht an einer sorbischen Schule der Schulart Gymnasium ersetzt nicht die zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Fremdsprachenausbildung in einem Fach. Entsprechendes gilt für die Abschlüsse, die an einer Mittelschule erreicht werden.

(3) Der sorbische Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfasst in der Regel mindestens 5 und höchstens 15 Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern entscheidet der Schulleiter, ob ein Mehrstufenunterricht oder eine Unterrichtsteilnahme in einer höheren Jahrgangsstufe am sorbischen Sprachunterricht erfolgt.

§ 7 Begriff "Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet"

Andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet sind solche, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, bei denen aber Sorbisch nicht Unterrichtssprache ist.

§ 8 Sorbischer Sprachunterricht an anderen Schulen

(1) § 6 gilt entsprechend für den sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im Sinne von § 7.

(2) An anderen Schulen ist die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme bei Aufnahme der Schüler in diese Schule. Wollen die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung widerrufen, so teilen sie dies dem Schulleiter rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Schuljahres mit.

(3) In den Halbjahresinformationen und Zeugnissen werden Noten auch im freiwilligen Fach Sorbisch ausgewiesen. Sie sind für die Versetzungsentscheidung ohne Bedeutung.

§ 9 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt entgegenstehendes oder entsprechendes Recht der ehemaligen DDR außer Kraft, insbesondere die 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden - vom 20. Dezember 1968 (Gesetzblatt II der DDR, 1969 S. 33).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 1992

Die Staatsministerin für Kultus
gez.: Stefanie Rehm

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23/1992, S. 307

13. Schreiben des Oberschulamtes Dresden vom 22.01.1993 zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet.

Das Staatsministerium für Kultus stellt fest, dass es stets ein Ziel der Arbeit der Staatsregierung und gerade auch des Staatsministeriums für Kultus gewesen ist und auch weiterhin sein wird, die sorbische Kultur und sorbische Sprache zu erhalten und zu fördern. Dem Ziel dient auch die genannte Verordnung, die dieses Ziel für den Schulbereich umsetzt.

Bei der Interpretation der Verordnung ist es zu verschiedenen Fehldeutungen gekommen, die das Staatsministerium für Kultus im folgenden klarstellt:

1. Im § 2 Abs. 2 der Verordnung wird festgestellt:

"Sorbisch ist Muttersprache im Sinne dieser Verordnung für diejenigen Kinder, die allein die sorbische Sprache bereits im Vorschulalter erlernt haben."

Mit "allein" in dieser Bestimmung ist gemeint, dass Sorbisch in der Regel als erste Sprache erlernt wurde und überwiegend gesprochen wird, also nicht in dem ausschließlichen Sinne von "nur" zu verstehen ist.

Mit dieser Formulierung ist auch keine Wertung in dem Sinn verbunden, dass irgendjemandem Sorbisch als Muttersprache aberkannt werden soll. Dies wird mit der Formulierung „im Sinne dieser Verordnung“ zum Ausdruck gebracht. Hiermit wird klargestellt, dass diese Definition nur für diese Verordnung gilt, und nicht eine Definition von Muttersprache in einem ethnologischen oder soziologischen Sinn erfolgt. Gleiches gilt auch für die Definition der Zweitsprache.

Diese Definition wurde in die Verordnung aufgenommen, um die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 2 des Schulgesetzes auszuschöpfen, in der es u. a. heißt, dass Sorbisch den Status einer Muttersprache haben kann. Weiter sollte damit sichergestellt werden, dass in Klassen mit sorbischer Unterrichtssprache nur Schüler aufgenommen werden, die Sorbisch in einem ausreichenden Maß beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können.

2. Die Überschrift zu § 5 der Verordnung, "Deutsche Sprache an sorbischen Schulen" hat ebenso zu Falschinterpretationen geführt. Bestimmt werden im § 5 der Verordnung aber nur "Fächer mit deutscher Unterrichtssprache an sorbischen Schulen".

Deswegen kann die Überschrift auch nur so verstanden werden. Um es nochmals zu verdeutlichen, an sorbischen Schulen wird der Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch gehalten, außer den in § 5 der Verordnung genannten Ausnahmen Deutschunterricht und mathematisch-naturwissenschaftlicher Unterricht in Mittelschule und Gymnasium. Hierbei wiederum mit Ausnahme Biologie 5. und 6. Klasse, siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 der Verordnung.

3. Gleichfalls ist es bei der Überschrift zu § 6 "Sorbische Sprache an sorbischen Schulen" zu Missdeutungen gekommen. In diesem Paragraphen wird nur der sorbische Sprachunterricht an sorbischen Schulen behandelt. Das betrifft Klassen, deren Unterrichtssprache je nach Unterrichtsfach Deutsch ist. Der sorbische Muttersprachenunterricht wird nicht der Ausbildung in einer Fremdsprache gleichgestellt.

4. Zum Widerruf der Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht an anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung ergeht an die Schulleiter im deutsch-sorbischen Gebiet die Weisung, dass im Falle eines Widerrufs die Schulleiter verpflichtet sind, mit den Erziehungsberechtigten ein ausführliches Beratungsgespräch zu führen, in dem das Für und Wider des Widerrufs sorgfältig besprochen wird.

5. Das Schulgesetz des Freistaates Sachsen überträgt dem Schulleiter laut § 42, der mit "Aufgaben des Schulleiters" überschrieben ist, im Abs. 1 die Sorge zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Sorgepflicht umfasst für die Schulleiter der Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet unmissverständlich auch die Pflicht zur sachkundigen Information der Eltern über Ziel, Inhalt, Aufbau und Organisation des Sorbischunterrichts.

Abschließend stellt das Staatsministerium für Kultus nochmals fest, dass es Ziel dieser Verordnung ist, die sorbische Sprache und Kultur zu fördern und zu bewahren.

gez.: Nowak

14. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitglied-

**schaft, Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Landesbildungsrats
(Landesbildungsratsverordnung) vom 03. Mai 1993 in der Fassung der Änderungs-
verordnung vom 04. August 2004 (Paragraph 3)**

**§ 3
Berufung der Mitglieder**

(1) Die Berufung der Mitglieder des Landesbildungsrates erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Organisationen durch das Staatsministerium für Kultus. Das Vorschlagsrecht steht zu:

....

9. dem Sorbischen Schulverein e.V. für den Vertreter der Sorben;

....

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 352

15. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992

**4. Abschnitt
Landeselternrat**

**§ 28
Mitglieder**

Der Landeselternrat besteht aus 20 gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Grundschulen, der Förderschulen, der Mittelschulen, der Gymnasien, der Berufsschulen und der beruflichen Vollzeitschulen aus jedem Oberschulamtsbezirk zusammen. Hinzu kommen ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Gebiet.

**§ 29
Informationsrecht**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierenden Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Quelle: Sächsisches Gesetz – und Verordnungsblatt Nr. 30 vom 22. September 1992
S. 420 ff.

16. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (Paragraphen 55 und 85)

Teil 3 Lehramt an Mittelschulen

Abschnitt 2: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen

§ 55

Sorbisch

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik,

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen sind

1. in Sprachbeherrschung: angemessene Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- und Niedersorbischen in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Geschichte der sorbischen Sprache von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung im Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen, Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, sprachwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, literaturwissenschaftliche Interpretation von sorbischen Texten,
4. in Kulturwissenschaft: Überblick über die Volkskultur und die Kulturgeschichte der Sorben, Gegenwartsprobleme des sorbischen Volkes,
5. in Fachdidaktik: Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts in der Mittelschule auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Grundlagen des Erwerbs einer Zweit- oder Fremdsprache, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:

- Für einen Aufsatz werden drei Themen zur Verfügung gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt 3 Stunden.
- Aus den Gebieten Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten. Die Prüfungsdauer beträgt drei Stunden.

2. die mündlichen Prüfungen:

- Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Themen zur Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten.
- In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.

Alle Prüfungsteile werden in Ober- oder Niedersorbisch durchgeführt.

Teil 4: Höheres Lehramt an Gymnasien

Abschnitt 2: Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen

§ 85

Sorbisch

(1) Als fachliche Zulassungsvoraussetzung ist im Hauptstudium aus folgenden Gebieten je ein Leistungsnachweis zu erbringen:

1. Sprachwissenschaft,
2. Literaturwissenschaft,
3. Kulturwissenschaft,
4. Fachdidaktik,

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. in Sprachbeherrschung: sichere Beherrschung von Lexik, Grammatik und Ausdruck des Ober- und Niedersorbischen in Wort und Schrift,
2. in Sprachwissenschaft: Geschichte der sorbischen Sprache von der Ausgliederung aus dem Urslawischen bis zur Gegenwart einschließlich der Stellung im Sorbischen im Rahmen der slawischen Sprachen , Struktur des Ober- und Niedersorbischen, Lexikologie und Wortbildung, sprachwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
3. in Literaturwissenschaft: Methoden, geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur seit ihren Anfängen einschließlich wichtiger Werke aus verschiedenen Epochen, sorabistische Literaturgeschichtsschreibung, literaturwissenschaftliche Interpretation sorbischer Texte,
4. in Kulturwissenschaft: Geschichte und Kulturgeschichte der Sorben, Gegenwartsprobleme des sorbischen Volkes, materielle und geistige sorbische Volkskultur,
5. in Fachdidaktik: Lehrplanverständnis, Planung und Gestaltung des Sorbischunterrichts in der Sekundarstufe 1 sowie in den Grund- und Leistungskursen der Sekundarstufe II auf der Grundlage von Vermittlungs- und Aneignungsformen sprachlich-kommunikativer Handlungen, Grundlagen des Erwerbs einer Zweit- oder Fremdsprache, Besonderheiten im sorbischen Muttersprachunterricht am Gymnasium.

(3) Prüfungsteile sind

1. die schriftlichen Prüfungen:

- Klausur 1: Für einen Aufsatz werden drei Themen zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.
- Klausur 2: Sprach-, Kultur- oder Literaturwissenschaft.
Drei Themen werden zur Wahl gestellt. Ein Thema ist zu bearbeiten.
Die Prüfungsdauer beträgt vier Stunden.

2. die mündlichen Prüfungen:

- In der Fachwissenschaft erstreckt sich die mündliche Prüfung auf Themen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungen waren.
Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.
 - In der Fachdidaktik beträgt die Prüfungsdauer 30 Minuten.
- Alle Prüfungsteile werden in Ober- und Niedersorbisch durchgeführt.

17. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 03. August 2004 (Paragraphen 1, 27 und 36)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Gymnasien im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsBVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

Abschnitt 6: Versetzung, Wiederholung

§ 27

Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ausgleichen können.

(2) Für den Notenausgleich gilt Folgendes:

1. In den Fächern

- a) Deutsch,
 - b) Sorbisch als Muttersprache oder Zweitsprache,
 - c) Mathematik,
 - d) Englisch,
 - e) zweite Fremdsprache,
 - f) dritte Fremdsprache,
 - g) Geschichte,
 - h) Biologie,
 - i) Chemie,
 - j) Physik,
 - k) Profil, außer in der vertieften Ausbildung,
 - l) Musik oder Kunst in der vertieften musischen Ausbildung,
 - m) Sport in der vertieften sportlichen Ausbildung,
- kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem der genannten Fächer ausgeglichen werden;
2. in den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „ungenügend“ nicht und die Note „mangelhaft“ durch die Note „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Der Notenausgleich ist in höchstens zwei Fächern zulässig.

Abschnitt 7: Aufnahmebestimmungen

§ 36

Regelungen für sorbische Schulen

An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann bei der Aufnahmeprüfung das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz der vom Schüler bisher besuchten Schule.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 336

18. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemein bildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 31. Mai 2002

§ 9

Wahl der Leistungskurse, Absatz 3, Nummer 6

Am sorbischen Gymnasium Bautzen sind neben den gemäß Absatz 1 zulässigen Leistungskurskombinationen folgende Leistungskurskombinationen zulässig:

- a) Deutsch – Sorbisch,
- b) Mathematik – Sorbisch,
- c) fortführende Fremdsprache – Sorbisch,
- d) Sorbisch – Geschichte,
- e) Sorbisch – Biologie oder Chemie oder Physik

Absatz 3, Sätze 4 und 5

Bei der Wahl des Faches Sorbisch gemäß Nummer 6 Buchst. b bis e als Leistungskursfach findet § 27 Abs. 5 Satz 1 hinsichtlich des Faches Deutsch keine Anwendung. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, die Leistungen aus vier Grundkursen im Fach Deutsch in die Gesamtqualifikation einzubringen.

§ 10 **Belegungspflicht von Grundkursen** **Absatz 3**

Am sorbischen Gymnasium Bautzen ist zusätzlich zur Belegungspflicht gemäß Absatz 2 das Fach Sorbisch als fortführende Fremdsprache oder als fachübergreifender Grundkurs in allen Kurshalbjahren von 11/1 bis 12/II zu belegen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 vom 2. Juli 2002, S. 179/180

19. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (Paragraphen 1, 9, 32 und 43):

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Mittelschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Mittelschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 9 **Schulwechsel an ein Gymnasium**

(1) Auf Antrag der Eltern eines Schülers der Klassenstufe 5 oder 6 erteilt die Lehrerkonferenz der jeweiligen Klassenstufe im zweiten Schulhalbjahr eine der nachstehenden Bildungsempfehlungen.

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen.
 2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.
- Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn

1. sowohl der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern in der Halbjahresinformation besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

(3) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird auch erteilt, wenn der Schüler die Anforderungen gemäß Absatz 2 am Ende des Schuljahres erfüllt.

(4) In allen anderen Fällen wird die Bildungsempfehlung für die Mittelschule erteilt.

(5) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

....

Abschnitt 7: Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

§ 32 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.
- (2) Im Fach erste Fremdsprache wählt der Prüfungsteilnehmer, ob er an der schriftlichen oder mündlichen Prüfung teilnimmt.
- (3) Prüfungsteilnehmer an sorbischen Schulen können anstelle der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch an der schriftlichen Prüfung im Fach Sorbisch teilnehmen.
- (4) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.
- (5) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftliche Prüfung:
 1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
 2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
 3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,
 4. im Fach Physik, Chemie oder Biologie 150 Minuten,
 5. im Fach Sorbisch 240 Minuten.
- (6) Über jede schriftliche Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer ein Protokoll anzufertigen.

Abschnitt 8: Besondere Leistungsfeststellung

§ 43 Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) Schriftliche Leistungsnachweise sind in den Fächern Deutsch und Mathematik zu erbringen. In der ersten Fremdsprache wählt der Schüler, ob er am schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis teilnimmt.
- (2) Schüler an sorbischen Schulen können anstelle des schriftlichen Leistungsnachweises im Fach Deutsch den schriftlichen Leistungsnachweis im Fach Sorbisch erbringen.
- (3) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.
- (4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Leistungsnachweise:
 1. im Fach Deutsch 240 Minuten,
 2. im Fach Mathematik 240 Minuten,
 3. im Fach erste Fremdsprache 120 Minuten,
 4. im Fach Sorbisch 240 Minuten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 325

20. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen – SOGS) vom 03. August 2004 (Paragrafen 1, 15, 21 und 22)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für alle öffentlichen Grundschulen im Freistaat Sachsen. Sie gilt für Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet, soweit die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 307), in der jeweils geltenden Fassung, keine abweichenden Festlegungen enthält.

§ 15 Bewertung von Leistungen, Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen bewertet. Die Bewertung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers. Dabei sind festgestellte Teilleistungsschwächen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schüler der Grundschule werden auf die Benotung allmählich vorbereitet. In der Klassenstufe 1 werden keine Noten erteilt. In der Klassenstufe 2 wird in den Fächern Deutsch und Mathematik benotet. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch. Ab Klassenstufe 3 wird in allen Fächern mit Ausnahme des Faches Englisch benotet. Das Fach Englisch wird ab Klassenstufe 4 benotet.

...

§ 21 Bildungsempfehlung

(1) Im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 4 erteilt die Lehrerkonferenz der Klassenstufe 4 einer der beiden nachstehenden Bildungsempfehlungen:

1. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung am Gymnasium fortzusetzen;
2. Dem Schüler wird empfohlen, seine Ausbildung an der Mittelschule fortzusetzen.

Die Bildungsempfehlung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

.....

(2) Die Bildungsempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn:

1. der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik in der Halbjahresinformation besser als 2,5 ist und
2. das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen des Gymnasiums in vollem Umfang entsprechen wird.

.....

(6) An sorbischen Schulen gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet kann das Fach Deutsch durch das Fach Sorbisch ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

§ 22 Versetzungsbestimmungen

(1) In die nächsthöhere Klassenstufe werden diejenigen Schüler versetzt, die in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

....

(3) In die Klassenstufe 3 kann ein Schüler noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik die Note „mangelhaft“ erreicht hat und sein Lern- und Arbeitsverhalten, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der Klassenstufe 3 gewachsen sein wird. An sorbischen Schulen im Sinne des § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet tritt an die Stelle des Faches Deutsch das Fach Sorbisch.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 20. August 2004, S. 312

21. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 27. November 2001

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen), in denen Kinder bis zum Ende der vierten Klasse betreut, gefördert, erzogen und gebildet werden.

.....

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.

.....

(5) Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.

§ 9

Trägerschaft

(1) Kindertageseinrichtungen können von Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere auch von Elterninitiativen, privaten Trägern, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen sowie von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden, betrieben werden.

(2) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nachhaltig darauf hinzuwirken, dass die Kindertageseinrichtungen vorrangig von Trägern der freien Jugendhilfe errichtet oder übernommen und betrieben werden.

(3) Ist kein Träger der freien Jugendhilfe vorhanden oder bereit, die Errichtung oder den Betrieb einer im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtung zu übernehmen, ist die Gemeinde zur Übernahme der Trägerschaft verpflichtet; die Trägerschaft kann in diesem Fall auch von einem kommunalen Zweckverband übernommen werden.

§ 20

Förderung sorbischer Sprache und Kultur

In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie durch Rechtsverordnung.

Quelle: Sächsisches Gesetz -und Verordnungsblatt Nr. 16/2001 vom 05.Dezember 2001, S. 705 ff.

22. Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet - SorbKitaVO - vom 27. Februar 1995

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen -SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1993 (SächsGVBl. S. 999) durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie,
2. § 13 Abs. 9 Nr. 1 und 3 SäKitaG durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen, das durch das Ortsnamenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird (deutsch-sorbisches Gebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sorbische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, in denen sorbisch gesprochen wird.
- (2) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen sind solche, in denen sorbisch und deutsch gesprochen wird.
- (3) Sonstige Kindertageseinrichtungen sind solche, die sich im deutsch-sorbischen Gebiet befinden und nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen.

§ 3 Anforderungen an sorbische Kindertageseinrichtungen

- (1) In sorbischen Kindertageseinrichtungen ist bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sorbisch zu sprechen. Die sorbischsprachige Entwicklung der Kinder ist zu fördern.
- (2) Die in sorbischen Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte müssen der sorbischen und der deutschen Sprache mächtig sein. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Grundkenntnisse der sorbischen Sprache besitzen.
- (3) Sorbische Kindertageseinrichtungen pflegen und entwickeln durch ihre Arbeit die sorbische Kultur und sorbische Traditionen.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisationen zu informieren.
- (5) Einer sorbischen Kindertageseinrichtung ist der Zusatz "Sorbische Kindertageseinrichtung" hinzuzufügen.

§ 4 Anforderungen an zweisprachige Kindertageseinrichtungen

- (1) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügen, die der sorbischen und der deutschen Sprache mächtig sind.
- (2) Sorbische Gruppen sind zu bilden, wenn die Erziehungsberechtigten das wünschen und Kinder mit Kenntnissen der sorbischen Sprache in ausreichender Zahl vorhanden sind. In diesen Gruppen ist bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sorbisch zu sprechen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In zweisprachigen Gruppen sind zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder die sorbische und die deutsche Sprache gleichermaßen anzuwenden. Dabei sind die vorhandenen Sprachkenntnisse und die Fähigkeiten der Kinder zu berücksichtigen.
- (4) Die sorbische Kultur und sorbische Traditionen sind zu pflegen.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisation zu informieren.

§ 5 Anforderungen an sonstige Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in einer ihrer geistigen Entwicklung und ihren sprachlichen Fähigkeiten angemessenen Weise mit der sorbischen Sprache und Kultur bekannt gemacht werden.

§ 6 Unterstützende Maßnahmen

(1) Zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur erhält der Träger einer sorbischen oder zweisprachigen Kindertageseinrichtung neben den Zuschüssen des Freistaates Sachsen einen Zuschlag je Monat und Gruppe in Höhe der monatlichen Kosten für 0,125 vollzeitbeschäftigte Fachkraft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Betriebskostenverordnung) vom 29. September 1993 (SächsGVBl. S. 1043), ausgenommen Gruppen, in denen nur deutsch gesprochen wird. Für das Verfahren und die Auszahlung des Zuschlages gelten die Bestimmungen der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Besucht ein Kind eine sorbische oder zweisprachige Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, weil es in seiner Wohngemeinde ein solches Angebot nicht gibt, sollen die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung über einen direkten Kostenausgleich herbeiführen. Das gilt auch, wenn ein Kind eine zweisprachige oder sonstige Kindertageseinrichtung besucht, weil in seiner Wohngemeinde nur eine sorbische Kindertageseinrichtung besteht.

(3) Sorbische und zweisprachige Kindertageseinrichtungen sollen eng mit sorbischen Grundschulen, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, zusammenarbeiten und dazu konkrete Vereinbarungen schließen.

(4) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe im deutsch-sorbischen Gebiet, das Landesjugendamt und die Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen für eine den besonderen Anforderungen entsprechende Fortbildung und Fachberatung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 1995.

23. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 27. November 2001

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3451), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1106), in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Buchst. c Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506) werden nachfolgend genannte Träger der freien Jugendhilfe landesweit anerkannt:

Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe	Datum der Anerkennung
Sorbischer Schulverein e.V. Postplatz 2 02625 Bautzen	16. Januar 2001

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2001, S. 1244/1245

24. Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Familie und Soziales - Landesjugendamt – zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 3. Februar 2003

Gemäß § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I 3546), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946, 1993) geändert worden ist, wird die

Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.
Sitz in Bautzen

als Träger der freien Jugendhilfe mit Wirkung vom 1. November 2002 anerkannt.

Chemnitz, den 3. Februar 2003

Sächsisches Landesamt
für Familie und Soziales
Specht
Leiterin des Landesjugendamtes

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 9/2003 vom 27. Februar 2003
Beilage: Amtlicher Anzeiger S. A 73

25. Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz - SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (Paragraph 4, Absatz 4)

§ 2 Zielsetzung

(1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

(2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung.

(3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Wird die Satzung nicht bis zum 31. Oktober 1994 verabschiedet, erlässt sie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 4 Organe der ländlichen Kulturräume

(1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

(2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluss.

(3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte und die Oberbürgermeister der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei von den Kreistagen beziehungsweise Stadträten der Mitglieder des Kulturraumes gewählte Vertreter sowie der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. ...

(4) Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz und Stimme im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1994, S. 175

26. Satzung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien vom 03. Juni 2002

- Auszug -

§ 1

Zweck, Gebiet, Mitglieder, Name und Sitz

....

(3) Die Mitglieder des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien sind die Landkreise Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Löbau-Zittau, Kamenz sowie die Kreisfreien Städte Görlitz und Hoyerswerda. Die Stiftung für das sorbische Volk hat Sitz und Stimme im Kulturkonvent.

(4) Der Zweckverband führt den Namen „**Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**“. Er hat seinen Sitz in Niesky, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kulturraum fördert im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe der Förderrichtlinien die jährlich festzulegenden kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung unabhängig von ihrer Trägerschaft oder Rechtsform.

(2) Die Tätigkeit des Kulturraumes erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsichten.

Quelle: Sächsisches Amtsblatt Nr. 34/2002 vom 22. August 2002, S. 921 – 923

27. Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 (Paragraph 6)

§ 6 Programmauftrag

(1) Der MDR hat in seinen Sendungen einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, nationale und länderbezogene Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sein Programm soll der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung dienen und hat dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Er dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung.

(2) Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch in den gemeinsam veranstalteten Programmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Sendungen des MDR haben den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen.

(4) Die Sendungen des MDR sollen auch einen angemessenen Anteil von Werken europäischen Ursprungs enthalten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/1991, S. 169

28. Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG) vom 09. Januar 2001 in der ab 1. April 2003 geltenden Fassung - (Paragraph 29, 30, 31)

7. Abschnitt: Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

§ 29 *Versammlung der Landesanstalt*

(1) Der Versammlung gehören mindestens 32 Mitglieder an. Von ihnen entsenden

...

18. ein Mitglied die Verbände der Sorben.

....

(3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 bis 29 genannten Organisationen und Gruppen haben die jeweiligen Landesvereinigungen das Entsendungsrecht. Besteht keine Landesvereinigung, legen die jeweiligen Organisationen oder Gruppen innerhalb der einzelnen Bereiche einvernehmlich fest, wer von ihnen ein Mitglied entsendet. Kommt eine Einigung zwischen den Organisationen oder Gruppen nicht zu Stande, können sich diese spätestens elf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung beim Landtag um die Einräumung eines Entsendungsrechts bewerben. Der Landtag wählt eine Organisation oder Gruppe für den entsprechenden Bereich aus. Das Entsendungsrecht der so bestimmten Einrichtung besteht für die gesamte Amtszeit der Versammlung der Landesanstalt. Die Wahl eines Mitglieds ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung von der ausgewählten Organisation oder Gruppe durchzuführen.

(4) Die Organisationen und Gruppen nach Absatz 1 entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung und teilen der Landesanstalt schriftlich mit, wen sie in die Versammlung entsenden. Der Vorsitzende der amtierenden Versammlung stellt die formale Ordnungsmäßigkeit der Entsendung fest. Erweist sich eine solche Feststellung nachträglich als unrichtig, so stellt die Versammlung den Verlust der Mitgliedschaft fest.

§ 30 *Arbeitsweise und Aufgaben der Versammlung*

....

(8) Aufgabe der Versammlung ist die Aufsicht über die veranstalteten Programme und ihre Bewertung insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Programmgrundsätze und des

Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Die Versammlung unterrichtet den Medienrat über ihre Feststellungen. Der Medienrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Stellungnahme der Versammlung in angemessener Weise. Weicht der Medienrat bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme der Versammlung ab, hat er dies zu begründen.

....

§ 31 Medienrat

(1) Der Medienrat besteht aus fünf Sachverständigen, die aufgrund ihrer Erfahrungen und Sachkunde in besonderer Weise befähigt sind, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen; Frauen und Männer sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Sachverständigen müssen besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienwirtschaft, Medienwissenschaft, der Rechtswissenschaft, der Medienpädagogik, der Rundfunktechnik, des Journalismus oder sonstiger Kommunikationsbereiche nachweisen.

....

(2) Die fünf Sachverständigen des Medienrates werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

....

(4) Die einzelnen in der Versammlung nach § 29 Abs. 1 Nrn. 3 bis 30 vertretenden Organisationen und Gruppen, die Organisationen und Gruppen aus dem Medienbereich mit überregionaler Bedeutung sowie die Organe der Landesanstalt sind berechtigt, jeweils bis zu drei Sachverständige vorzuschlagen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 02. Februar 2001, S. 69 ff. und vom 25. März 2003 S. 37/38

29. Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 12. Dezember 2000

Präambel

.....

Der Sächsische Landtag geht gemäß § 6 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk davon aus, dass der Mitteldeutsche Rundfunk unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und zukünftigen Entwicklungen die Versorgung des sorbischen Volkes mit Rundfunksendungen, vor allem Fernsehsendungen, in sorbischer Sprache verbessert.

30. Weisung des Regierungspräsidiums Dresden an die Landratsämter Bautzen, Niesky, Hoyerswerda, Kamenz und Weißwasser zur Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet des Regierungsbezirkes Dresden vom 02.10.1991

Für die Beschriftung der Verkehrszeichen im deutsch-sorbischen Gebiet der Kreise Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz, Niesky und Weißwasser wird in Ergänzung zur StVO und geltender Richtlinien folgendes festgelegt:

(Grundlage - Einigungsvertrag, Artikel 35, Protokoll bei der Unterzeichnung des Vertrages)

1. Wegeweiser und Vorwegweiser

Dies betrifft die Verkehrszeichen 415, 418, 419, 432, 436, 438 und 439 der StVO.

Innerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes sind alle Ortsangaben in deutsch und sorbisch auf den o.g. Verkehrszeichen zu machen; das gilt nicht für Autobahnen bzw. die Fernziele an Autobahnen.

Außerhalb des deutsch-sorbischen Gebietes ist die Zielangabe nur des Nahzieles zweisprachig zu beschriften, sofern der Zielort zum deutsch-sorbischen Gebiet gehört. Zielangaben, die aus dem deutsch-sorbischen Gebiet führen, sind nur in deutscher Schreibweise auszuführen.

2. Ortstafeln

Dies betrifft die Verkehrszeichen 310 und 311 der StVO.

Zeichen 310

Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk (Kreis).

Im deutsch-sorbischen Gebiet ist der sorbische Ortsname unter dem amtlichen deutschen Namen anzugeben.

Zeichen 311

Im oberen Teil wird nur der Name des nächsten Ortes, Ortsteils oder Nahzieles angegeben.

Dieser ist in deutscher und sorbischer Sprache auszuführen, sofern der Zielort zum deutsch-sorbischen Gebiet gehört. Die Entfernungsangabe sollte rechts neben dem sorbischen Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Bildes wird der Name des soeben verlassenen Ortes in deutscher und sorbischer Sprache angegeben.

Die vorgeschriebenen Abmessungen der Ortstafeln lt. StVO (650 mm x 1000 mm) sind einzuhalten.

Als Mindestschriftgrößen (Großbuchstaben) für deutsche Gemeindenamen gilt 105 mm, für sorbische Namen 70 mm (in Ausnahmefällen 50 mm).

3. Straßennamen - Zeichen 437

Die Entscheidung für die Ausführung der Straßennamenschilder im deutsch-sorbischen Gebiet erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.

Grundlage für das Anwendungsgebiet ist das "Ortsnamenverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes", enthalten in der Ausgabe der "Amtlichen Bezeichnungen in sorbischer Sprache für die Kennzeichnung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, ..." erschienen 1982.

Das Verzeichnis kann in den Landratsämtern beim zuständigen Beauftragten für Sorbenfragen eingesehen werden.

Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis generell zur Überprüfung der richtigen Schreibweise der sorbischen Namen heranzuziehen.

Die genannten vorläufigen Festlegungen werden dem Bundesminister für Verkehr mit der Bitte um Einarbeitung in die Gesetze bzw. Richtlinien gestellt.

Im Auftrag
gez.: Pietsch

31. Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen vom 14. Januar 1999 (Punkt 1 und 4)

1. Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung gilt für die Behörden des Freistaates Sachsen und alle sonstigen Einrichtungen, die der Dienstaufsicht des Freistaates unterstehen, mit Ausnahme der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofes sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsbehörden. Behörde im Sinne der Dienstordnung ist jede Dienststelle des Freistaates Sachsen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

4. Amtssprache

- (1) Die Amtssprache ist Deutsch.
- (2) Eingänge in sorbischer Sprache sind wie deutsche Eingänge zu behandeln.
- (3) Im Übrigen wird auf das Vorläufige Sächsische Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen.

32. Gesetz zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 02. Juli 1996
(Artikel 10)

Artikel 10

Die katholische Kirche wird das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahren und schützen. Der Freistaat unterstützt hierbei die katholische Kirche im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/ 1997, S. 18

33. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy Rezerwat „Hornjo³užiska Hola a Haty“) und der Schutzzone I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet Vom 18. Dezember 1997 (Paragraph 3)

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer großräumigen traditionsreichen Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft, welche den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 SächsNatSchG entspricht.

(2) Insbesondere dient dieses Biosphärenreservat

....

2. der Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Jagd sowie der damit in Verbindung stehenden kulturellen Traditionen einschließlich des sorbischen Kulturguts,

....

34. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen vom 03. März 1993 (Paragraph 6)

§ 6 Denkmalrat

(1) Bei der obersten Denkmalschutzbehörde wird ein Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll von der obersten Denkmalschutzbehörde in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden. Für die Verwendung von staatlichen Denkmalpflegefördermitteln kann die oberste Denkmalschutzbehörde vom Denkmalrat Vorschläge einholen.

(2) Sind bei der Behandlung von Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ethnische oder konfessionelle Gruppen oder besondere Denkmalarten betroffen, hat der Denkmalrat einen Vertreter der betroffenen Gruppen mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Der Denkmalrat besteht aus dreizehn von der obersten Denkmalschutzbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Er entscheidet unabhängig und ist nicht weisungs- und entscheidungsgebunden.

(4) In den Sitzungen führt der Staatsminister des Innern oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz. Die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt eine Geschäftsordnung für den Denkmalrat, die auch das Berufungsverfahren und das Vorschlagsrecht regelt. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass der Denkmalrat Fachausschüsse bildet, an die Aufgaben delegiert werden können.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/1993 vom 16. März 1993, S. 229

35. Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – Sächs SchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (Paragraph 19)

§ 19 Verfahrenssprache

(1) Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt. Mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden, wenn alle Beteiligten diese Sprache beherrschen.

(2) Die Sorben haben das Recht, im Siedlungsgebiet der sorbischen Volksgruppe vor den Schiedsstellen sorbisch zu sprechen.

Quelle: Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/1999 S. 247 ff.

36. Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei zur Änderung der VwV Beflagung vom 3. September 2004

Die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Flaggen und die Beflagung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflagung) vom 19. März 2002 (SächsABI. S. 442) wird wie folgt geändert:

I. 1. Ziffer II wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Die sorbische Flagge besteht aus drei gleichbreiten Querstreifen, oben blau, in der Mitte rot, unten weiß“.

.....

2. Ziffer III Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„Wenn beflaggt wird, setzen die Staatsbehörden neben der Landesdienstflagge oder der Landesflagge in der Regel auch die Bundesflagge und, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, die Europaflagge. Die Europaflagge und der Bundesflagge gebühren die bevorzugten Stellen. Darüber hinaus können Staatsbehörden im Siedlungsgebiet der Sorben die Flagge der Sorben, im niederschlesischen Teil des Landes die Flagge Niederschlesiens setzen“.